I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2/71 DES RATES

vom 2. Januar 1971

zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (1) — nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970" genannt —, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Beschluß vom 21. April 1970 ist vorgesehen, daß der Rat Vorschriften über die Kontrolle der eigenen Mittel und darüber, wie diese Mittel der Kommission zur Verfügung zu stellen und wie sie abzuführen sind, sowie Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 Absatz 3 und zu Artikel 4 des Beschlusses erläßt.

Gemäß Artikel 20 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind die Haushaltspläne der drei Gemeinschaften zu einem einzigen Haushaltsplan zusammengefaßt worden.

In Anwendung dieses Vertrages und des Beschlusses vom 21. April 1970 sind die eigenen Mittel nach noch festzulegenden Einzelheiten in den Haushaltsplan der Gemeinschaften einzusetzen.

Es empfiehlt sich, die Fristen und Einzelheiten für die Verbuchung, Abführung und haushaltsmäßige Erfassung der eigenen Mittel sowie für die pauschale Erstattung der Erhebungskosten an die Mitgliedstaaten festzulegen.

Die Mitgliedstaaten haben für die Kommission die Unterlagen und Angaben, die diese für die Ausübung der ihr in bezug auf die eigenen Mittel und das Haushaltsverfahren übertragenen Befugnisse benötigt, bereitzuhalten und ihr gegebenenfalls zu übermitteln.

Es ist zweckmäßig, daß die Mitgliedstaaten die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel durchführen und daß die Kommission ihre Befugnisse nach Maßgabe dieser Verordnung ausübt.

Über den Anteil eines jeden Mitgliedstaats und die Faktoren, die bei der Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses vom 21. April 1970 zu berücksichtigen sind, sowie über den Ausgleich zwischen den Anteilen müssen geeignete Bestimmungen erlassen werden.

Für die Anwendung von Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 ist eine gemeinsame Definition des Bruttosozialprodukts und des Verfahrens für seine Berechnung erforderlich.

Es ist angezeigt, den von einem Haushaltsjahr auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Saldo sowie die Einzelheiten festzulegen, nach denen die noch nicht eingegangenen Einnahmen und der zu übertragende Restbetrag haushaltsmäßig verbucht werden.

Eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission erleichtert die Durchführung dieser

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.
(2) ABl. Nr. C 129 vom 26. 10. 1970, S. 26.

Verordnung, die es den Gemeinschaften gestatten soll, unter den bestmöglichen Bedingungen über die eigenen Mittel zu verfügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Die eigenen Mittel der Gemeinschaften im Sinne des Beschlusses vom 21. April 1970 — nachstehend „eigene Mittel" genannt — werden von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgestellt und der Kommission unbeschadet der Vorschriften, die zu gegebener Zeit für die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer erlassen werden, nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt ein Anspruch als festgestellt, sobald die entsprechende Forderung von der zuständigen Dienststelle oder Einrichtung des Mitgliedstaats ordnungsgemäß festgesetzt ist.

(2) Die zuständige Dienststelle oder Einrichtung des Mitgliedstaats nimmt eine neue Feststellung vor, wenn eine nach Absatz 1 vorgenommene Feststellung zu berichtigen ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Unterlagen über die Feststellung und die Bereitstellung der eigenen Mittel drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf deren Antrag folgendes mit :

a) die Bezeichnung und gegebenenfalls die Satzung der für die Feststellung der eigenen Mittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen,

b) die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchungsvorschriften, welche die Feststellung der eigenen Mittel und deren Bereitstellung für die Kommission betreffen.

(2) Die Kommission teilt diese Angaben auf Antrag den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat erstellt jährlich eine Abschlußrechnung mit einem Bericht über die Feststellung und Kontrolle der eigenen Mittel und übermittelt diese Abschlußrechnung vor dem 1. Juni des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, der Kommission.

Artikel 6

(1) Bei der Haushaltsverwaltung jedes Mitgliedstaats wird über die eigenen Mittel Buch geführt, und zwar aufgegliedert nach der Art der Mittel.

(2) Die festgestellten Ansprüche werden in diese Buchführung binnen einer Frist von 60 Tagen nach dem Ende des Monats aufgenommen, in dem die Feststellung erfolgt ist.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb derselben Frist eine monatliche Übersicht über diese Buchführung, aus der die im betreffenden Monat festgestellten Ansprüche ersichtlich sind.

(3) Die festgestellten Ansprüche werden von den Gemeinschaften als zu erhebende Einnahmen ausgewiesen, sofern die betreffenden Beträge noch nicht abgeführt worden sind.

(4) Die tatsächlich abgeführten Beträge werden im Haushalt der Gemeinschaften als Einnahmen verbucht.

TITEL II

Vorschriften für die Bereitstellung und Abführung der eigenen Mittel

Artikel 7

(1) Der Betrag der festgestellten eigenen Mittel wird von jedem Mitgliedstaat dem zu diesem Zweck für die Kommission bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats eingerichteten Konto gutgeschrieben. Dieses Konto wird unentgeltlich geführt.

(2) Jeder Betrag wird als Bruttobetrag gutgeschrieben. Binnen 30 Tagen nach der Mitteilung einer Gutschrift erteilt die Kommission einen Überweisungsauftrag zugunsten des Mitgliedstaats zur pauschalen Erstattung der Erhebungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970.

Artikel 8

(1) Die von jedem Mitgliedstaat festzustellenden eigenen Mittel sowie dessen Finanzbeitrag werden unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 3 und

Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorläufig im Haushaltsplan veranschlagt.

(2) Die Beträge müssen in der vom Mitgliedstaat für die betreffende Art von Mitteln tatsächlich festgestellten Höhe und gegebenenfalls — vorbehaltlich der beim Rechnungsabschluß vorzunehmenden Berichtigungen — in dem im Haushaltsplan festgelegten Verhältnis abgeführt werden.

(3) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten zuviel abgeführten oder noch geschuldeten Beträge werden verrechnet.

Artikel 9

(1) Die Gutschrift nach Artikel 7 Absatz 1 erfolgt binnen 60 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem der Anspruch festgestellt worden ist.

(2) Bei verspäteter Gutschrift hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten geltenden Diskontsatz ist. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat der Verspätung.

Artikel 10

(1) Die gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgestellten Ansprüche werden in die monatliche Übersicht aufgenommen, die dem Datum der neuen Feststellungen entspricht, und dem Gesamtbetrag der festgestellten Ansprüche hinzugerechnet oder davon abgezogen.

Artikel 9 Absatz 2 findet auch auf diese neuen Feststellungen Anwendung.

(2) Die Erhebungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 werden unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 2 Absatz 2 vorgenommenen Feststellungen erstattet.

Artikel 11

(1) Die Kommission verfügt zur Durchführung des Haushaltsplans über die auf ihrem Konto gutgeschriebenen Beträge. Die Anweisungen, die sie zu diesem Zweck nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs an die Haushaltsverwaltung oder an die sonst zuständige Verwaltung eines jeden Mitgliedstaats richtet, sind so schnell wie möglich auszuführen.

(2) Im Falle tatsächlicher Kassenschwierigkeiten und wenn jede Möglichkeit der Vorauszahlung von Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten erschöpft ist, kann die Kommission die Mitgliedstaaten um eine vorzeitige Gutschrift künftiger Mittel in Höhe der voraussichtlichen Einnahmen während eines Zeitraums von höchstens eineinhalb Monaten ersuchen.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Vorauszahlungen bewilligen, die den Betrag nach Unterabsatz 1 überschreiten, wenn sie durch die Erfordernisse des Vorentwurfs eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans gerechtfertigt sind. Bei dieser Bewilligung wird die Art und Weise der Verrechnung festgelegt.

Artikel 12

Die Überweisungen von Guthaben erfolgen nach Möglichkeit aus der Währung der Mitgliedstaaten, die einen Einnahmenüberschuß haben, in die Währung der anderen Mitgliedstaaten. Sie beschränken sich auf den tatsächlichen Bedarf an Kassenmitteln.

TITEL III

Kontrollvorschriften

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Beträge, die den gemäß den Artikeln 1 und 2 festgestellten Ansprüchen entsprechen, der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, gegebenenfalls im Rahmen bereits bestehender Verfahren, halbjährlich die allgemeinen Angaben und die Grundsatzfragen mit, die die wichtigsten Probleme betreffen, die insbesondere durch Streitigkeiten bei der Anwendung dieser Verordnung aufgeworfen werden.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten führen die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel durch. Die Kommission übt ihre Befugnisse nach Maßgabe dieses Artikels aus.

(2) Hierbei gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor :

— sie führen zusätzliche Kontrollen durch, um die die Kommission sie durch einen begründeten Antrag ersuchen kann ;

— sie ziehen die Kommission auf deren Antrag zu den von ihnen vorgenommenen Kontrollen hinzu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erleichterung der vorstehenden Kontrollen. Wird die Kommission zu diesen Kontrollen hinzugezogen, so stellen die Mitgliedstaaten ihr die in Artikel 3 genannten Unterlagen zur Verfügung. Zur möglichst weitgehenden Einschränkung der zusätzlichen Kontrollen kann die Kommission in besonderen Fällen die Bereitstellung bestimmter Unterlagen verlangen.

(3) Von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollen werden folgende Maßnahmen nicht berührt :

a) die von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Kontrollen ;

b) die Maßnahmen, die in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehen sind ;

c) die Kontrollen auf Grund von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 183 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor Ablauf des Jahres 1973 einen Bericht über das Funktionieren des Systems.

(5) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission einstimmig folgendes fest :

a) die Bedingungen, die die von der Kommission beauftragten Bediensteten bei Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Prüfungen insbesondere hinsichtlich des Berufsgeheimnisses und der Einzelheiten der Ausübung der Untersuchungsbefugnisse einhalten müssen ;

b) erforderlichenfalls die anderen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 15

Die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts für die unter Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses vom 21. April 1970 fallenden Bereiche, insbesondere in bezug auf die Nomenklatur, den Ursprung, den Zollwert, das gemeinschaftliche Versandverfahren und den aktiven Veredelungsverkehr, werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Feststellung der eigenen Mittel angewandt.

TITEL IV

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses vom 21. April 1970

Artikel 16

(1) „Anteil eines Mitgliedstaats" im Sinne dieser Verordnung ist der Satz, der jenem Teil der Ausgaben des Haushaltsplans der Gemeinschaften entspricht, der mit den aus dem betreffenden Staat stammenden eigenen Mitteln im Sinne des Beschlusses vom 21. April 1970 sowie gegebenenfalls mit Finanzbeiträgen dieses Staates finanziert wird, die nach dem Schlüssel des Artikels 3 Absatz 2 desselben Beschlusses berechnet werden.

(2) Der Anteil eines Mitgliedstaats für ein bestimmtes Haushaltsjahr darf den gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 berechneten Anteil dieses Staates an der Finanzierung des Haushalts der Gemeinschaften des vorhergehenden Haushaltsjahres zuzüglich

— 1 % bis zum 31. Dezember 1974,

— 2 % vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977

nicht überschreiten.

(3) Der Anteil eines Mitgliedstaats für ein bestimmtes Haushaltsjahr darf den gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 berechneten Anteil dieses Staates an der Finanzierung des Haushalts der Gemeinschaften des vorhergehenden Haushaltsjahres abzüglich

— 1,5 % bis zum 31. Dezember 1974,

— 2 % vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977

nicht unterschreiten.

Artikel 17

Für die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses vom 21. April 1970 kommen unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 dieses Beschlusses in Betracht :

a) die während des betreffenden Haushaltsjahres getätigten Ausgaben zuzüglich der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel, abzüglich der aus den vorangegangenen Haushaltsjahren übertragenen und verfallenen Mittel sowie abzüglich der Einnahmen, die weder eigene Mittel noch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten sind ;

b) für jeden Mitgliedstaat die Mittel, auf welche der Anspruch im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres festgestellt worden ist.

Artikel 18

(1) Soweit die Anteile von Mitgliedstaaten nicht innerhalb der in Artikel 16 Absätze 2 und 3 festgesetzten Grenzen liegen, wird gegebenenfalls und bis zur Erreichung dieser Grenzen ein Ausgleich zwischen den oberhalb und unterhalb dieser Grenzen liegenden Anteilen vorgenommen ; der etwaige Haushaltsfehlbetrag wird sodann nach dem Schlüssel des Artikels 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 auf die übrigen Mitgliedstaaten verteilt.

(2) Dieses Verfahren wird im Bedarfsfall wiederholt.

(3) Der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergebende etwaige Überschuß wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 19

Bis zum Haushaltsplan des am 31. Dezember 1974 ablaufenden Haushaltsjahres wird der Ausgleich gemäß Artikel 18 bei der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans vorgenommen und bei der Vorlage der Haushaltsrechnung endgültig durchgeführt.

Artikel 20

(1) Vom Haushaltsplan des Haushaltsjahres 1975 bis zum Haushaltsplan des am 31. Dezember 1977 ablaufenden Haushaltsjahres wird der Ausgleich gemäß Artikel 18 bei der Vorlage der Haushaltsrechnung vorgenommen.

(2) Dieser Ausgleich hat finanzielle Ausgleichsleistungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten zur Folge.

Artikel 21

(1) Die finanziellen Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 erfolgen nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Beschlusses vom 21. April 1970.

(2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten in dem auf den Abschluß der Haushaltsrechnung folgenden Monat die von ihr abgeschlossene Ausgleichsrechnung mit, aus der die Schulden oder Guthaben der einzelnen Mitgliedstaaten hervorgehen. Jeder Schuldnermitgliedstaat führt an jeden Gläubigermitgliedstaat einen Teil des Betrages ab, der auf seinem Sollkonto steht ; dieser Teil steht im Verhältnis zu dem Anteil des Gläubigermitgliedstaats am Gesamtbetrag der Habenrechnung.

(3) Die Schuldnermitgliedstaaten überweisen den Gläubigermitgliedstaaten innerhalb des auf die Mitteilung folgenden Monats den geschuldeten Betrag in der Währung der Gläubigermitgliedstaaten zu der beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten Parität.

Artikel 22

Bei den Berechnungen gemäß den Artikeln 16 bis 20 werden die Prozentsätze jeweils auf die vierte Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

TITEL V

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970

Artikel 23

(1) Sofern es erforderlich ist, die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen vorläufigen Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen, findet dieser Artikel Anwendung.

(2) Das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen wird auf Grund der Statistiken des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften errechnet ; es entspricht bei jedem Mitgliedstaat dem arithmetischen Mittel der drei ersten Jahre des Fünfjahreszeitraums, der dem Haushaltsjahr vorangeht, auf das Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 angewandt werden.

(3) Das Bruttosozialprodukt wird in Rechnungseinheiten zu den beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten Paritäten ausgedrückt.

Ändert sich eine Parität im Laufe eines Jahres, so wird eine zeitlich gewogene Parität angewandt, der die beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten Paritäten zugrunde liegen.

(4) Solange die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten angewandt wird, setzt die Kommission in ihren Haushaltsvorentwurf den zur Deckung des Haushalts veranschlagten Prozentsatz ein, der den Finanzbeiträgen dieses Mitgliedstaats oder dieser Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Anteils ihres Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten entspricht, und legt den Satz der Mehrwertsteuer entsprechend der restlichen Deckung durch die übrigen Mitgliedstaaten fest. Diese Beträge sind im Haushaltsverfahren zu genehmigen.

(5) Stellt die Kommission beim Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres fest, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die Finanzbeiträge unter

Zugrundelegung ihres Bruttosozialprodukts geleistet haben, durch diese Finanzbeiträge tatsächlich prozentual mehr als ihren Anteil gedeckt haben, so stellt sie unter Berücksichtigung auch von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 fest, welche Anpassungen erforderlich sind.

(6) Im Sinne dieser Verordnung

a) entspricht das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen zuzüglich der aus der übrigen Welt eingegangenen Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit und aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, abzüglich der entsprechenden an die übrige Welt abgeführten Einkommen ;

b) stellt das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen das Endergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten dar ; es entspricht der gesamten Produktion von Waren und Dienstleistungen der Volkswirtschaft, abzüglich der gesamten Vorleistungen und zuzüglich der Einfuhrabgaben.

TITEL VI

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970

Artikel 24

(1) Der gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 von einem Haushaltsjahr auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Saldo ist der Unterschiedsbetrag zwischen

— den im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigten Ausgaben zuzüglich der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel und abzüglich der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und verfallenen Mittel und

— dem Gesamtbetrag der für das betreffende Haushaltsjahr verbuchten Einnahmen abzüglich der während des vorangegangenen Haushaltsjahres verbuchten, im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres jedoch nicht eingegangenen Einnahmen.

(2) Der noch ausstehende Restbetrag im Sinne von Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird in einem Bereinigungskonto gesondert erfaßt und in dem Haushaltsjahr ausgewiesen, in dem er tatsächlich eingegangen ist.

(3) Die endgültige Feststellung des zu übertragenden Saldos erfolgt im Haushaltsverfahren gleichzeitig mit dem Abschluß der in den Artikeln 19 und 20 genannten Haushaltsrechnung.

TITEL VII

Vorschriften für den Beratenden Ausschuß für eigene Mittel und Schlußvorschriften

Artikel 25

(1) Es wird ein Beratender Ausschuß für eigene Mittel — nachstehend „Ausschuß" genannt — eingesetzt.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Ausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 26

Der Ausschuß prüft die Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt ; diese Fragen betreffen insbesondere folgendes :

a) die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b), in Artikel 5 und in Artikel 13 Absatz 3 vorgesehenen Angaben und Mitteilungen ;

b) die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Fälle höherer Gewalt ;

c) die in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Kontrollen und Untersuchungen.

Artikel 27

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird vom Tag des Inkrafttretens des Beschlusses vom 21. April 1970 an angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Januar 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN